

Linzer Diözesanblatt

167. Jahrgang

4. Mai 2021

Nr. 3

22. Bischofswort zur Ordnung der Pfarren

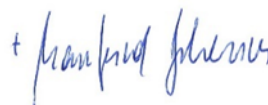
„Wir haben einen Schatz an Leben und Liebe, der nicht trügen kann, eine Botschaft, die nicht manipulieren noch enttäuschen kann. Es ist eine Antwort, die tief ins Innerste des Menschen hinabfällt und ihn stützen und erheben kann.“ (Papst Franziskus, Evangelii Gaudium 265) Aus dieser missionarischen Überzeugung heraus hat die Diözese Linz vor drei Jahren einen Zukunftsweg initiiert. Dieser will den allerorten vorfindlichen Wandel der Gesellschaft wahrnehmen, annehmen und gestalten. Wir suchen eine Transformation der Kirchengestalt anstelle angesichts dieses Wandels in Depression zu verfallen. Eine Kirchengestalt soll verwirklicht werden, die die „Freude und Hoffnung, die Trauer und Angst der Menschen von heute“ (GS 1) zu der ihren macht. Die Kirche ist „in Christus gleichsam das Sakrament bzw. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott und für die Einheit des ganzen Menschengeschlechts.“ (LG 1)

Ein solch vielschichtiger inhaltlicher Prozess berührt auch pastorale Strukturen auf territorialer Ebene der Pfarrgemeinden, für die ich nachstehende Statuten erlasse.

Jede Veränderung ist mit Ängsten und Fragen verbunden. Es wird aber nichts übergestülpt, es wird vielmehr etwas gehoben, was längst da ist: die Sehnsucht nach einer Kirche, die nahe bei den Menschen ist, einer Kirche, die nicht nur um sich selbst kreist. So wie es von den Quellen unseres Glaubens, von der Tradition unseres Glaubens her geboten ist.

Entscheidend für eine lebendige Kirche ist das Zeugnis von Menschen, die sich zu Gott bekennen und aus dem Evangelium leben. Diese Menschen geben der Kirche ihr Gesicht, ihre Hände und Worte und verkörpern sie. Kirchliche Strukturen sollen gute Rahmenbedingungen schaffen, damit Kirche als offene und positive Kraft in unserer Gesellschaft erlebbar ist. „Brechen wir auf, gehen wir hinaus, um allen Menschen das Leben Jesu Christi anzubieten!“ (EG 49)

Linz, am Hochfest des Diözesanpatrons von Linz, des Heiligen Florians, und der Heiligen Märtyrerinnen und Märtyrer von Lorch, dem 4. Mai 2021



Bischof von Linz

Inhalt

22. Bischofswort zur Ordnung der Pfarren
23. Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz
24. Statut des Pfarrlichen Pastoralrats
25. Statut des Pfarrgemeinderats

26. Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens
27. Statut des Pfarrlichen Wirtschaftsrats
Impressum



23. Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz

Nach erfolgter mehrmaliger Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium sowie nach Kenntnisnahme durch den Diözesanen Priesterrat, den Diözesanen Pastoralrat und die Dechantenkonferenz erlasse ich mit heutigem Tag die nachfolgende

Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz

Präambel

Das kirchliche Wirken in der Pfarre soll derart missionarisch gestaltet sein, dass in der Verkündigung des Evangeliums, in der Feier der Liturgie und in der Zuwendung zu den Armen und in vielfältiger Weise Bedürftigen die Nähe Christi erfahrbar wird. Dafür sollen die in dieser Ordnung dargelegten Strukturen einen hilfreichen Rahmen bieten. Für deren inhaltliche Ausgestaltung ist insbesondere auch auf die Pastoralen Leitlinien der Diözese Linz („Neue Sichtweisen für neue Zeiten“) zu verweisen.

Im Rahmen des diözesanen Zukunftsweges 2017–2020 wurde der Vorschlag für die nun vorliegende Strukturreform erarbeitet und in einer umfassenden Resonanzphase in allen Dekanaten der Diözese Linz präsentiert und diskutiert. Aufgrund der dabei eingebrachten Rückmeldungen wurde ein ausführliches „Handbuch zum Strukturmodell“ als Vorlage für das Diözesanforum am 25. Jänner 2020 verfasst. Mit hoher Zustimmung erfolgte dort eine Empfehlung an den Diözesanbischof, dieses Strukturmodell umzusetzen.

Die nachfolgenden Diözesangesetze, die unter anderem auch die Instruktionen der Kleruskongregation „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ (Instruktion 2020) sowie „Der Priester, Hirte und Lehrer der Pfarrgemeinde“ (Instruktion 2002) berücksichtigen, finden im „Handbuch“ vor allem hinsichtlich des

kirchlichen Leitungsstils (servant leadership) der Verantwortungsträger und Verantwortungsträgerinnen in der Pfarre bzw. in den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) und pastoralen Orten eine Erläuterung.

Aufhebung und Errichtung der Pfarren

§ 1 Die Aufhebung von bestehenden Pfarren im Blick auf eine „echte Fusion“, durch die eine neue Pfarre entsteht, muss durch begründete Einzeldekrete nach Anhörung des Priesterrates erfolgen. Damit wird die vorher existierende Pfarre aufgehoben, allerdings soll dieses Dekret erst dann Rechtskraft erlangen, wenn die Aufhebungs- und Fusionsdekrete aller bisherigen Pfarren in dem vom Diözesanbischof bestimmten neuen Pfarrgebiet ohne weitere Einspruchsmöglichkeiten vorliegen und somit die neue Pfarre errichtet werden kann.

§ 2 Im Errichtungsdekret ist der Name der Pfarre, deren Grenzen, die Pfarrkirche sowie die Rechte der übrigen Kirchen der Pfarre anzugeben.

§ 3 Die durch Fusion entstandene neue Pfarre tritt umfassend in die Rechte und Pflichten derjenigen Pfarren ein, die auf Grundlage der maßgeblichen Dekrete aufgehoben wurden (Gesamtrechtsnachfolge). Es ist ein neues Siegel zu verwenden, die Matrikenführung erfolgt im Namen der Pfarre, auch wenn es mehrere Matrikenstellen gibt. Es ist auch für das Pfarrarchiv, unter Berücksichtigung der bisherigen Archive in den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden), Sorge zu tragen.

§ 4 Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger, insbesondere der rechtsfähigen Kirchenstiftungen (fabrica Ecclesiae; juristische Person „Pfarrkirche“), der (inkorporierten) Pfarrpfründe und der Pfarrcaritas bleibt gewahrt.

§ 5 Soweit für Ordensgemeinschaften Inkorporationen von Pfarren bestehen, ist deren Aufhebung oder Übertragung (Ausweitung) auf die neue Pfarre, einschließlich der damit verbundenen vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten (Pfarrhäuser / Kirchen) einvernehmlich festzulegen. Die Präsentationsrechte hinsichtlich des Pfarrers können aufrecht bleiben, wenn die neue Pfarre einer einzigen Ordensgemeinschaft inkorporiert ist.

Struktur der Pfarre

§ 6 Pfarre ist die Gemeinschaft der Katholikinnen und Katholiken, welche im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben. Sie wird vom Pfarrer geleitet, der als eigener Hirte die umfassende Verantwortung für die Hirten-sorge trägt, und diese gemäß c. 519 CIC in Kooperation mit anderen Priestern, Diakonen und Laien zu verwirklichen hat. Sie ist vom Diözesanbischof gem. cc. 515 ff. CIC unter Berücksichtigung von pastoralen und sozialen Gegebenheiten für einen größeren Bereich errichtet und organisiert.

§ 7 Die Pfarre ist ein integraler Handlungsraum für alle zugehörigen Gläubigen (cc. 204, 208 CIC) sowie für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Amts- und Funktionsträger/innen gemäß ihrer je eigenen Stellung. Innerhalb dieses Handlungsraumes werden die Aufgaben der Hirten-sorge (vgl. cc. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt.

§ 8 Die Pfarre ist insbesondere in Pfarrteilgemeinden untergliedert, die Pfarrgemeinden genannt werden. Die Umschreibung der Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) orientiert sich an den historischen Pfarrgrenzen. Änderungen aufgrund eines pfarrlichen Antrages bedürfen der Zustimmung des

Ortsordinarius. Daneben kann es in der Pfarre auch weitere pastorale Orte geben.

§ 9 Die selbstständigen Rechtspersonen der Pfarre sind grundsätzlich auf diese hin ausgerichtet, sofern sich aus ihrem Zweck nicht etwas anderes ergibt.

§ 10 Wenn es in einem Pfarrgebiet auch überpfarrliche Seelsorgeangebote, diözesane Einrichtungen oder pastorale Initiativen von Ordensgemeinschaften, geistlichen Bewegungen oder der Katholischen Aktion gibt, sind diese zur Zusammenarbeit mit den Pfarren aufgerufen, soweit sie nicht ohnehin strukturell eingebunden sind.

Leitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarre

§ 11 (1) Der Pfarrer leitet die ihm übertragene Pfarre als deren eigener Hirte gem. c. 519 CIC. Er sorgt für die Vornahme der ihm gem. c. in besonderer Weise aufgetragenen sakramentalen sowie anderen liturgischen Amtshandlungen und setzt die ihm vorbehaltenen Jurisdiktionsakte. Er wird in seinen Aufgaben der Hirten-sorge (cura pastoralis) gem. cc. 519 und 528 ff. CIC von anderen Priestern, Diakonen und Laien (sowohl haupt- als auch ehrenamtlichen) in gestufter Mitverantwortung unterstützt und moderiert die Zusammenarbeit. Die Festlegung von persönlichen pastoralen Schwerpunkten des Pfarrers muss die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Pfarre stets angemessen berücksichtigen.

(2) Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit, bei vorgesehenem Amtsverzicht im Alter von 75 Jahren (Instruktion 2020, Nr. 72); eine Befristung auf zumindest 6 Jahre ist gem. c. 522 CIC und Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz möglich.

(3) Zur Ernennung als Pfarrer ist neben den in c. 521 §1 CIC genannten Kriterien die mehrjährige Erfahrung in der pfarrlichen

Seelsorge, die erfolgreiche Absolvierung des Pfarrleitungskurses (Pfarrerexamen) sowie eine kontinuierliche Weiterbildung erforderlich. Er darf bei der Ernennung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Insbesondere werden die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Priestern, Diakonen und Laien vorausgesetzt.

§ 12 Zugleich wird vom Bischof ein Beauftragter / eine Beauftragte für bestimmte Bereiche der Pfarrseelsorge (Pastoralvorstand) und ein Beauftragter / eine Beauftragte für bestimmte Bereiche der Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand) zur einvernehmlichen Mitarbeit und Unterstützung in der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben des Pfarrers bestellt. Der Pfarrer berät mit ihnen die Fragen der Gesamtleitung, auch wenn es eine eigenverantwortliche Betrauung mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Bereiche gibt. Die genaue Aufgabenbeschreibung erfolgt in Abstimmung mit dem Pfarrer durch den Ortsordinarius.

§ 13 Der Pfarrer leitet und koordiniert die pastorale Tätigkeit aller Seelsorger und Seelsorgerinnen, die der Pfarre oder den Pfarrteilgemeinden zugewiesen sind, und nimmt dazu insbesondere die Funktion des Dienstvorgesetzten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahr, wobei in der Regel bestimmte Bereiche der Personalführung im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius auch an andere übertragen werden können, nicht aber bezüglich der Priester und Ständigen Diakone mit Zivilberuf. Bei Ordensleuten beschränkt sich diese Zuständigkeit ausschließlich auf die pfarrlichen Aufgaben unter Wahrung der Autorität der Ordensoberen.

§ 14 Der Pfarrer vertritt die Pfarre und alle pfarrlichen Rechtspersonen gem. c. 532 CIC. Bei Akten der ordentlichen Vermögensverwaltung bevollmächtigt er in der Regel

den Verwaltungsvorstand und/ oder andere geeignete Personen (z. B. Finanzverantwortliche in Pfarrteilgemeinden [Pfarrgemeinden], Verantwortliche der Pfarrcaritas als Trägerin von Kinderbetreuungseinrichtungen), Schriftstücke an seiner statt zu fertigen, niemals jedoch bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung. Eine solche Bevollmächtigung hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

§ 15 (1) Der Pastoralvorstand ist als eigenes Kirchenamt gem. c. 145 CIC eingerichtet, dessen Amtsaufgaben in der jeweiligen Aufgabenbeschreibung festgelegt werden. Dazu gehören insbesondere die Sorge um die missionarische Ausrichtung der Pastoral, die Anregung und Unterstützung der in den Pfarrgemeinden und an pastoralen Orten Tätigen in Hinblick auf die Mitwirkung an der Hirten Sorge für die gesamte Pfarre, die spirituell-theologische Begleitung von Ehrenamtlichen, die Leitung von Arbeitsgruppen und Projektteams im Rahmen der Entwicklung des pastoralen Handlungsraumes der Pfarren sowie der Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen und die Koordination der pfarrlichen Grundfunktionsbeauftragten. In der Regel wird damit auch die Funktion des/der Dienstvorgesetzten für die hauptamtlich in der Seelsorge Angestellten übertragen. Über die in der Aufgabenbeschreibung festgelegten Tätigkeiten hinaus können dem Pastoralvorstand vom Pfarrer bestimmte Aufgaben auch zeitlich befristet übertragen werden.

(2) Zur Ernennung als Pastoralvorstand durch den Ortsordinarius sind eine abgeschlossene theologisch-pastorale Ausbildung, mehrjährige Erfahrung in der Seelsorge, die erfolgreiche Absolvierung des Pfarrleitungskurses sowie kontinuierliche Weiterbildung erforderlich.

§ 16 (1) Der Verwaltungsvorstand ist als eigenes Kirchenamt gem. c. 145 CIC eingerichtet, dessen Amtsaufgaben in der jeweiligen Aufgabenbeschreibung festgelegt werden. Dazu gehören insbesondere die operative Verantwortung für die wirtschaftliche Gebarung der Pfarre, die Gebäudeerhaltung und die Geschäftsführung des Pfarrlichen Wirtschaftsrates. Darüber hinaus übt er/sie die Funktion des/der Dienstvorgesetzten für das hauptamtlich bei der Pfarre angestellte Personal im Bereich der Verwaltung aus, nimmt als vom Pfarrer delegierte Aufgabe die rechtsgeschäftliche Vertretung der Rechtspersonen der Pfarre für den Bereich der ordentlichen Verwaltung wahr und sorgt im Sinne der cc. 1284-1289 CIC für die Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Vorschriften der Vermögensverwaltung und des Datenschutzes.

(2) Zur Ernennung als Verwaltungsvorstand durch den Ortsordinarius werden eine abgeschlossene kaufmännische und/oder juristische Ausbildung sowie Kenntnisse des Rechnungswesens, des Personalwesens und der Bau- und Immobilienverwaltung vorausgesetzt; ebenso Erfahrung mit der Organisation und Arbeitsweise von kirchlichen Einrichtungen sowie mit Personalführung.

§ 17 Pfarrvikare und bei gegebener Notwendigkeit Beauftragte für die Seelsorge in Pfarrgemeinden (Seelsorgeverantwortliche), seien es Ständige Diakone oder Laien, üben bestimmte Teilbereiche der pfarrlichen Hirtensorge aus und können vom Ortsordinarius in Abstimmung mit dem Pfarrer nach erfolgreicher Absolvierung des Pfarrleitungskurses auch mit der Wahrnehmung von Führungsaufgaben in einer Pfarrgemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarrer und den beiden Pfarrvorständen beauftragt werden. Die Beauftragung für eine zweite Pfarrgemeinde ist möglich,

sofern diese Aufgabe nicht auch mit Tätigkeiten an anderen pastoralen Orten kombiniert wird. Darüber hinaus können vom Pfarrer in Abstimmung mit den Pfarrvorständen bestimmte zusätzliche Aufgaben auch zeitlich befristet übertragen werden. Der nach der Ernennung älteste Pfarrvikar übernimmt die Vertretung des Pfarrers im Sinne von c. 541 CIC, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 18 Weitere Beauftragungen von Priestern, ständigen Diakonen und Laien im Pfarrgebiet sind möglich, bedürfen dabei aber einer inhaltlichen, personenbezogenen und/oder gebietsmäßigen Beschreibung der Zuständigkeit im Ernennungsdekret sowie ihrer Zuordnung zur Hirtensorge des Pfarrers: Kooperatoren (Pfarrvikare gem. cc. 545 ff. CIC), Kuraten (Priester mit und ohne spezielle Zuständigkeiten), Seelsorger/-innen mit spezifischen pastoralen Aufgaben (z. B. Jugendpastoral, Krankenhausseelsorge, Schulpastoral etc.) oder mit Zuständigkeit für die Koordination und Begleitung im Hinblick auf die Verwirklichung einer kirchlichen Grundfunktion (Grundfunktionsbeauftragte), Verantwortliche der Pfarrcaritas als Trägerorganisation von Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 19 (1) Der Pfarrer sorgt in Zusammenarbeit mit den beiden Vorständen für die Planung und Abstimmung der pfarrlichen Aktivitäten und Initiativen, die Koordination des jeweiligen pastoralen Einsatzes und die Verteilung der Aufgaben in der Pfarre im Rahmen des vereinbarten pfarrlichen Pastorkonzepts. Besonderes Augenmerk ist auch darauf zu legen, dass die Gläubigen an den Sonn- und Feiertagen die Gelegenheit zur Mitfeier der Eucharistie haben, soweit dies möglich ist.

(2) Dazu lädt er bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, folgende Personen ein:

a) die beiden Vorstände;

- b) die in der Pfarre tätigen Pfarrvikare und Seelsorgeverantwortlichen;
- c) die Grundfunktionsbeauftragten;
- d) eine Person als Vertreter/in für die Jugendpastoral;
- e) eine Person als Vertreter/in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas;
- f) andere leitende Verantwortliche an pastoralen Orten (z. B. Betriebsseelsorge, Krankenhausseelsorge, Jugendzentren etc.);
- g) eine Person als Vertreter/in der in der Pfarre pastoral tätigen Ordensgemeinschaften.

§ 20 (1) In jeder Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) wird in der Regel ein Seelsorgeteam gebildet und bestellt, das den Pfarrer bei der Verwirklichung der Hirtensorge der Pfarre unterstützt. Dieses besteht aus:

- a) dem/der speziell zuständigen hauptamtlichen Seelsorger/in (Pfarrvikar, Seelsorgeverantwortliche/r, Begleiter/in),
- b) in der Regel vier, mindestens aber zwei, ehrenamtlichen Koordinatoren / Koordinatorinnen für die Verwirklichung der kirchlichen Grundfunktionen der Gläubigen auf Ebene der Pfarrteilgemeinden (Verkündigung, Liturgie, Caritas, Gemeinschaftsdienst),
- c) einem ehrenamtlichen Mitarbeiter / einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin für die Vermögensverwaltung der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) (Finanzverantwortliche/r), sofern diese Funktion nicht von einem anderen Mitglied des Seelsorgeteams übernommen wird.

(2) Die Mitglieder des Seelsorgeteams koordinieren die Arbeit im Pfarrgemeinderat vor Ort, sind Ansprechpersonen für die Anliegen der Personen, Gruppen und Arbeitskreise in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde). Sie sorgen für den wechselseitigen Informationsfluss und halten die Verbindung zu den Organen der Pfarre. Sie bemühen sich insbesondere auch darum, dass die Gläubigen sich als Glieder der Pfarre sowie der Diözese verstehen und deren Anliegen mittragen.

(3) Die Beauftragung der haupt- und ehrenamtlichen Personen im Seelsorgeteam erfolgt durch den Bischof, nachdem diese vom Pfarrgemeinderat gesucht wurden, die vorgesehene Ausbildung absolviert haben und vom Pfarrer vorgeschlagen worden sind. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied des Seelsorgeteams vor Ablauf der Funktionsperiode aus, kann auf dieselbe Weise ein neues Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode nachrücken, wobei Ausbildung bzw. Begleitung im Anlassfall zu regeln ist.

(4) Aus schwerwiegenden Gründen kann der Bischof von sich aus ein Seelsorgeteammitglied vorzeitig abberufen, in der Regel geschieht dies aufgrund eines gravierenden Fehlverhaltens, dauerhafter Befangenheit oder Behinderung in der Amtsausübung und eines mit einer Mehrheit von 2/3 angenommenen Antrags des Pfarrgemeinderats.

(5) Sofern nicht ein Pfarrvikar oder eine Seelsorgeverantwortliche / ein Seelsorgeverantwortlicher diese Funktion übernimmt, wählt das Seelsorgeteam aus seinem Kreis eine Sprecherin / einen Sprecher. Diese/r vertritt das Seelsorgeteam nach außen.

Pfarrlicher Pastoralrat, Pfarrgemeinderat und Pfarrlicher Wirtschaftsrat

§ 21 In allen Pfarren ist ein Pfarrlicher Pastoralrat als Beratungsgremium gem. c. 536 CIC einzurichten. In diesem werden die seelsorglichen Fragen besprochen, welche die gesamte Pfarre betreffen. In bedeutenden Fragen ist vom Pfarrer und den Vorständen immer die Meinung des Gremiums, das auch die Positionen der Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) und pastoralen Orte repräsentiert, einzuholen und zu dokumentieren.

§ 22 (1) In den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) wird in der Regel ein lokaler Pfarrgemeinderat gebildet, dem auch gewählte Mitglieder angehören, und der Delegierte in den Pfarrlichen Pastoral- bzw. Wirtschaftsrat entsendet.

(2) Der Pfarrgemeinderat berät über kirchliche und administrative Fragen, die das Leben der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) betreffen, bereitet Entscheidungen vor, gibt Empfehlungen ab und sorgt für die Umsetzung von Beschlüssen.

(3) Der/Die Finanzverantwortliche in den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) wird bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben von einem eigenen Fachteam für Finanzen (PGR-Fachteam Finanzen) oder zumindest von zwei Beratungspersonen unterstützt (vgl. § 5 Dekret Vermögensverwaltung).

§ 23 Der Pfarrliche Wirtschaftsrat, der gem. c. 537 CIC in allen Pfarren eingerichtet ist, unterstützt den Pfarrer und die Tätigkeit des Verwaltungsvorstands bei der Verwaltung des Pfarrvermögens. Dadurch soll eine Kultur der Mitverantwortung, der Transparenz und der Sorge für die Bedürfnisse der Kirche wachsen (vgl. Instruktion 2020, Nr. 106). Die detaillierten Normen zu den Verwaltungsakten sind im Dekret über die pfarrliche Vermögensverwaltung geregelt.

§ 24 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Pfarrlichen Pastoralrats, des Pfarrgemeinderats sowie des Pfarrlichen Wirtschaftsrates werden in deren Statuten dargelegt.

Übergangsbestimmungen

§ 25 Die bestehenden Dekanate sind an die vorgesehene Einteilung der Pfarren anzupassen. Sind alle Pfarren errichtet, sind diese Dekanate als Gliederungsstruktur der Diözese aufzuheben.

§ 26 Die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte bilden nach der Fusion zu einer einzigen Pfarre für ihre Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) den jeweiligen lokalen Pfarrgemeinderat. Dieser entsendet die Delegierten in die Pfarrlichen Gremien gemäß deren Statuten.

§ 27 Das pfarrliche Personal wird mit der Fusion zu einer einzigen Pfarre im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in diese Pfarre übernommen.

§ 28 (1) Nur wenn eine Pfarrfusion auf längere Zeit nicht rechtskräftig werden kann, wird das betroffene Dekanat interimistisch als Pastorale Einheit festgelegt. Es kann dabei auch Rechtspersönlichkeit erhalten. Die Gremien der bisherigen Pfarren bleiben bestehen.

(2) Innerhalb dieser Pastoralen Einheit können mehrere bisherige Pfarren einer Gruppe von Priestern (mit Pfarrerkurs) *in solidum* unter der Leitung der gemeinsamen Arbeit durch einen Moderator gem. c. 517 §1 CIC anvertraut werden. Die bisherigen Pfarrer sollen ihr Amt zu Gunsten der gemeinsamen Funktion als Solidarpfarrer mit spezifischen Aufgaben in ihrem bisherigen Pfarrgebiet zur Verfügung stellen, wobei eine diesbezügliche Bereitschaft erwartet wird, insofern „das Heil der Seelen oder die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erfordern“ (c. 1748 CIC; vgl. Instruktion 2020, Nr. 69).

(3) Der Moderator der Solidarpfarrer kann in dieser Zeit in anderen (vakanten) Pfarren dieser Pastoralen Einheit zugleich die Hirtensorge als Pfarrmoderator unter Beteiligung von einem Pfarrassistenten / einer Pfarrassistentin gem. c. 517 §2 CIC wahrnehmen.

(4) Für die Pastoralen Einheiten können in Zusammenarbeit mit dem Moderator der Solidarpfarren und zu dessen Unterstützung bereits Fachleute für eine überpfarrliche

Vermögensverwaltung von der Diözesanfinanzkammer bestellt werden. Diese können sich für die künftige Funktion eines Verwaltungsvorstandes bewerben.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 4. Mai 2021
Zl. 2021/394

24. Statut des Pfarrlichen Pastoralrats

Nach erfolgter mehrmaliger Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium sowie nach Kenntnisnahme durch den Diözesanen Priesterrat, den Diözesanen Pastoralrat und die Dechantenkonferenz erlasse ich für die nach der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (Zl. 2021/394) reformierten Pfarren das nachfolgende

Statut des Pfarrlichen Pastoralrats

Wesen des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 1 Für jede Pfarre wird ein Pfarrlicher Pastoralrat gem. c. 536 CIC errichtet und im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen konstituiert. In diesem Gremium sollen Katholikinnen und Katholiken sowie haupt- und ehrenamtliche Amts- und Funktionsträger/innen mithelfen, das gesamte pastorale und missionarische Handeln in der Pfarre zu fördern.

§ 2 Im Pfarrlichen Pastoralrat, dem beratendes Stimmrecht gegenüber dem Pfarrer zukommt, werden die seelsorglichen Fragen besprochen, welche die gesamte Pfarre betreffen. In bedeutenden Fragen ist vom Pfarrer und den beiden Vorständen die Meinung des Gremiums immer einzuholen und zu dokumentieren. Von der Stellungnahme des Gremiums darf der Pfarrer ohne einen seinem Ermessen nach überwiegenden Grund nicht abweichen, vor allem wenn es sich um ein einvernehmliches

Votum handelt (vgl. c. 127 § 2 CIC; Instruktion 2020, Nr. 113). In bestimmten Angelegenheiten kann die Vorlage der Stellungnahme des Pfarrlichen Pastoralrats ausdrücklich gefordert sein.

§ 3 Trifft der Pfarrer eine Entscheidung gegen den ausdrücklichen Rat des Pfarrlichen Pastoralrates, kann eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder den Sachverhalt durch ein unterschriebenes Ansuchen dem Bischöflichen Ordinariat vorlegen.

Zusammensetzung des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 4 Der Pfarrliche Pastoralrat setzt sich unter dem Vorsitz des Pfarrers zusammen aus:

- a) dem/der Beauftragten für die Pfarrseelsorge (Pastoralvorstand) und dem/der Beauftragten für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand);
- b) jeweils zwei Entsendeten aus den Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte der Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden), wovon einer der Sprecher / eine die Sprecherin des Seelsorgeteams ist. Um eine gemeinsame Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen sicherzustellen, soll zumindest eine der entsendenden Personen aus dem Kreis der Ehrenamtlichen kommen;

- c) den Grundfunktionsbeauftragten;
- d) dem/der Beauftragten für Jugendpastoral in der Pfarre, sofern ein solcher / eine solche bestellt ist;
- e) eine Vertretung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas, die vom Pfarrer im Einvernehmen mit den beiden Vorständen bestellt wird;
- f) eine Vertreterin / ein Vertreter des Religionsunterrichts, die/der vom Schulamt nominiert wird;
- g) leitende Verantwortliche an pastoralen Orten (z. B. Betriebsseelsorge, Krankenhausseelsorge, Jugendzentren etc.) sowie für pfarrliche Projekte;
- h) eine Person als Vertreter/in der in der Pfarre tätigen Ordensgemeinschaften auf Vorschlag der Ordenskonferenz (von Ordensoberinnen und Ordensoberen) der Diözese Linz;
- i) eine Person als Vertreter/in der in der Pfarre tätigen Geistlichen Gemeinschaften, die vom Pfarrer im Einvernehmen mit den beiden Vorständen bestellt wird;
- j) maximal drei Vertreter/innen von Teilorganisationen der Katholischen Aktion auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der in der Pfarre vertretenen KA-Teilorganisationen;
- k) Eine Person als Vertreter/in des Katholischen Bildungswerks auf gemeinsamen Vorschlag der Leiter/innen der in der Pfarre vertretenen Geschäftsfelder des Katholischen Bildungswerks;
- l) eine Vertretung der Kirchenbeitragsberatungsstellen auf Vorschlag der KB-Regionalleitung.

§ 5 Zu einzelnen Themen können auch weitere Personen in beratender Funktion beigezogen werden.

§ 6 Die Funktionsperiode des Pfarrlichen Pastoralrates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein entsendetes Mitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, ist an seiner Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode eine andere Person zu entsenden.

§ 7 Mit dem Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) endet auch die Mitgliedschaft im Pfarrlichen Pastoralrat. Entsendete Mitglieder verlieren ihr Mandat auch, wenn der Pfarrliche Pastoralrat bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Entpflichtung, insbesondere aufgrund eines schwerwiegenden Fehlverhaltens, dauerhafter Befangenheit oder Behinderung in der Amtsausübung, mit qualifizierter Zweidrittel-Mehrheit annimmt.

§ 8 Der Pfarrliche Pastoralrat wählt in seiner ersten Sitzung der Funktionsperiode aus dem Kreis der entsendeten Ehrenamtlichen der Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) einen Obmann / eine Obfrau und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Diese bilden mit dem Pfarrer, dem/der Beauftragten für die Pfarrseelsorge (Pastoralvorstand) und dem/der Beauftragten für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand) die Geschäftsführung des Gremiums, bereiten die Sitzungen vor und erstellen die Tagesordnung. Sie haben bei der Gremienarbeit die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Blick und achten darauf, dass diese rechtzeitig die erforderlichen Informationen, Einladungen, Tagesordnungen usw. erhalten.

Aufgaben des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 9 Im Pfarrlichen Pastoralrat werden im Sinne von § 2 insbesondere folgende Angelegenheiten beraten:

- a) Erstellung eines pfarrlichen Pastoralkonzeptes unter Beachtung der umfassenden Hirtensorge (vgl. cc. 528-529 CIC) mit inhaltlichen Schwerpunkten und grundlegenden Vereinbarungen für Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden);
- b) Förderung des missionarischen und caritativen Wirkens über die Pfarrgemeinden hinaus;
- c) Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung des Pastoralkonzeptes, unter anderem auch durch die Erfüllung von Aufgaben durch einzelne Pfarrgemeinden zugunsten der gesamten Pfarre oder eines Teils der Pfarre;
- d) Erarbeitung der Grundlagen für die Koordination von Gottesdiensten und liturgischen Feiern sowie der Abstimmung betreffend Sakramentenpastoral;

25. Statut des Pfarrgemeinderats

Nach erfolgter mehrmaliger Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium sowie nach Kenntnissnahme durch den Diözesanen Priesterrat, den Diözesanen Pastoralrat und die Dechantenkonferenz erlasse ich für die nach der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (Zl. 2021/394) reformierten Pfarren das nachfolgende

Statut des Pfarrgemeinderats

Wesen des Pfarrgemeinderates

§ 1 (1) In den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) wird in der Regel ein lokaler Pfarrgemeinderat gebildet, dem auch gewählte Mitglieder angehören, und der aus seinen Mitgliedern Delegierte in den Pfarrlichen Pastoral- bzw. Wirtschaftsrat entsendet.

(2) Der Pfarrgemeinderat berät über kirchliche, administrative und finanzielle

- e) Sicherung der Erreichbarkeit in seelsorglichen Notsituationen;
- f) Information, Austausch und Vernetzung, insbesondere zwischen den Pfarrgemeinden und den in der Pastoral Tätigen sowie den Kooperationspartnern und -partnerinnen in gemeinsamen Anliegen;
- g) Beauftragung von bis zu vier Mitgliedern des Pfarrlichen Wirtschaftsrates.

Geschäftsordnung des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 10 In der Geschäftsordnung des Pfarrlichen Pastoralrates werden die Details, insbesondere die Anzahl, die Anberaumung und der Ablauf der Sitzungen, festgelegt.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 4. Mai 2021
Zl. 2021/395

Fragen, die das Leben der Pfarrgemeinde betreffen, bereitet Entscheidungen vor, gibt Empfehlungen ab und sorgt für die Umsetzung von Beschlüssen. In bestimmten Angelegenheiten kann die Vorlage der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ausdrücklich gefordert sein.

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

§ 2 Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus:

- a) *amtlichen* Mitgliedern: die haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder des Seelsorgeteams;
- b) *gewählten* Mitgliedern: diese werden in geheimer Wahl bestimmt. Wählbar ist jeder Katholik / jede Katholikin der/die in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) wohnt oder sich dieser zugehörig fühlt, sofern er/sie vor dem 1. Jänner des

Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet hat und zur Übernahme der Aufgabe bereit ist. Wahlberechtigt sind alle zuvor Genannten sowie zusätzlich jene Gefirmten, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Nähere hierüber, insbesondere auch die Gründe, die vom aktiven oder passiven Wahlrecht ausschließen, bestimmt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat.

- c) *entsendeten* Mitgliedern: je ein Vertreter / eine Vertreterin der in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) tätigen männlichen und weiblichen Ordensangehörigen; drei Vertreter/innen der Kath. Aktion (davon ein Vertreter / eine Vertreterin der Jugend); ein Vertreter / eine Vertreterin der anderen in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) tätigen laienapostolischen Bewegungen (zu diesen zählen die im Forum für das diözesane Laienapostolat der Diözese Linz vertretenen Organisationen); ein Vertreter / eine Vertreterin der in der Pfarrgemeinde tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer.
- d) *kooptierten* Mitgliedern: Der Pfarrgemeinderat kann zusätzliche Mitglieder kooptieren, wenn das für die Arbeit des Gremiums sinnvoll erscheint.

§ 3 Der Pfarrgemeinderat soll als repräsentatives Pfarrgemeinde-Gremium eine breite Meinungsbildung ermöglichen. Daher hat er zumindest 12, höchstens 30 Mitglieder. Der Pfarrgemeinderat legt die genaue Anzahl der Mitglieder gemäß der Wahlordnung für die nächste Wahl fest.

§ 4 Mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen gewählte Mitglieder sein.

§ 5 Zu einzelnen Themen können bestimmte Personen in beratender Funktion beigezogen werden.

§ 6 Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderats beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, tritt an seine Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode ein gewähltes Ersatzmitglied. Scheidet ein entsendetes Mitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, kann an seiner Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode ein anderes Mitglied entsendet werden.

§ 7 Mit dem Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) endet auch die Mitgliedschaft im Pfarrlichen Pastoralrat bzw. im Pfarrlichen Wirtschaftsrat

§ 8 Gewählte und entsendete Mitglieder können vorzeitig abberufen werden bzw. verlieren ihr Mandat, wenn der Pfarrgemeinderat bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Entpflichtung, insbesondere aufgrund eines schwerwiegenden Fehlverhaltens, dauerhafter Befangenheit oder Behinderung in der Amtsausübung mit qualifizierter Zwei-Drittel-Mehrheit annimmt.

§ 9 Die Mitglieder des Seelsorgeteams bilden die Geschäftsführung des Gremiums, bereiten die Sitzungen vor und erstellen die Tagesordnung, sorgen für die Sitzungsleitung und die Dokumentation der Ergebnisse sowie für die Umsetzung gem. § 20 Ordnung der Pfarren.

§ 10 (1) In Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden), in denen trotz Bemühen und Begleitung ein Pfarrgemeinderat gemäß diesen Bestimmungen nicht eingerichtet werden kann, soll vom Pfarrer mit den beiden Vorständen oder dem Sprecher / der Sprecherin des Seelsorgeteams eine Pfarrgemeinde-Versammlung einberufen werden. Diese soll eine möglichst breite Beteiligung der Pfarrbevölkerung sicherstellen. Die Pfarrgemeinde-Versammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(2) In der Pfarrgemeinde-Versammlung sollen grundlegende Angelegenheiten der Verwaltung und der Pastoral in der Pfarrgemeinde beraten werden (z. B. das Budget der Pfarrteilgemeinde [Pfarrgemeinde], die Bestellung von Mitgliedern des Seelsorgeteams, die Entsendung von Delegierten in den Pfarrlichen Pastoralrat und den Pfarrlichen Wirtschaftsrat, Vorentscheidungen für große Bauvorhaben).

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

§ 11 Der Pfarrgemeinderat nimmt die Anliegen der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) innerhalb der Pfarre wahr. Er sorgt für die Handlungsfähigkeit der Pfarrgemeinde und fördert die missionarische Glaubensverkündigung. Es werden im Sinne von § 1 (2) insbesondere folgende Angelegenheiten beraten:

- a) Koordinierung der Gestaltung und Entwicklung des kirchlichen Lebens in der Pfarrgemeinde unter Beachtung der kirchlichen Grundvollzüge sowie der pastoralen Leitlinien;
- b) Pastorale Schwerpunktsetzung in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) und Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des pfarrlichen Pastoral-konzepts;
- c) Erstellung eines Vorschlags an den Pfarrlichen Wirtschaftsrat für den jährlichen Haushaltsplan der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) sowie jener selbständigen Rechtspersonen der Pfarre, die in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) verortet sind;
- d) Entsendung von zwei Delegierten in den Pfarrlichen Pastoralrat;
- e) Entsendung von einem/einer Delegierten in den Pfarrlichen Wirtschaftsrat;
- f) Erstellung und Präsentation eines Vorschlags für Mitglieder des Seelsorgeteams;

g) Beratung über Bedarf, Anzahl und Einsetzung von PGR-Fachteams;

h) Beratung und Stellungnahme zu Bauvorhaben in der Pfarrgemeinde.

Fachteams des Pfarrgemeinderates (PGR-Fachteams)

§ 12 In den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) können PGR-Fachteams zu bestimmten Bereichen der Seelsorge oder des pfarrgemeindlichen Lebens für die Dauer einer Funktionsperiode oder zeitlich begrenzt eingerichtet werden. Jedes PGR-Fachteam wählt sich eine Leitungsperson, die zu den Sitzungen einlädt und für die Kommunikation mit dem Pfarrgemeinderat sorgt.

§ 13 Die in einer Pfarre bestehenden jeweiligen PGR-Fachteams treffen sich nach Bedarf zum thematischen Austausch oder einer Projektplanung. Daran nimmt auch der/die zuständige Grundfunktionsbeauftragte teil, der/die in Absprache mit dem Pfarrer und den Vorständen auch dazu einlädt.

§ 14 Der/Die Finanzverantwortliche der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) muss bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben von einem eigenen Fachteam für Finanzen (PGR-Fachteam Finanzen) oder zumindest von zwei Beratungspersonen (vgl. § 5 Dekret Vermögensverwaltung) unterstützt werden. In größeren Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) mit mehr als 1.500 Katholikinnen und Katholiken oder mehr als € 50.000,- Jahresbudget ist das Fachteam Finanzen jedenfalls verpflichtend einzurichten.

Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderats

§ 15 In der Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates werden die Details hinsichtlich der Koordination der Beratungen und Besprechungen im Pfarrgemeinderat und im Seelsorgeteam, insbesondere die Anzahl, die Anberaumung und der Ablauf der Sitzungen, festgelegt.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 4. Mai 2021
Zl. 2021/396

26. Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens

Nach erfolgter mehrmaliger Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium sowie nach Kenntnisnahme durch den Diözesanen Priesterrat, den Diözesanen Pastoralrat und die Dechantenkonferenz erlasse ich für die nach der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (Zl. 2021/394) reformierten Pfarren das nachfolgende

Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens

Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Das Vermögen der Pfarre ist Kirchenvermögen im Sinne von c. 1257 §1 CIC und soll ihren pastoralen Aufgaben, insbesondere ihren missionarischen Aktivitäten und der Unterstützung für die Armen, dienen. Die Vermögensverwaltung hat den Prinzipien der Sparsamkeit und Transparenz sowie der pastoralen Zweckmäßigkeit und Nachhaltigkeit zu folgen und allen kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften zu entsprechen.

§ 2 (1) Die in diesem Dekret getroffenen Bestimmungen betreffen die Verwaltung des Vermögens der Pfarren sowie der selbständigen Rechtspersonen der Pfarre (z. B. Kirchenstiftungen / „Pfarrkirchen“, Pfarrpfründe, Pfarrcaritas), die grundsätzlich auf diese hin ausgerichtet sind, sofern sich aus ihrem Zweck nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die Pfarrgemeinden werden in die Vermögensverwaltung der in ihrem Gebiet

gelegenen selbständigen Rechtspersonen eingebunden. Es kann für ihre Zwecke im Rahmen der pfarrlichen Vermögensverwaltung auch zweckgewidmetes Vermögen gebildet werden.

Vermögensverwaltung und rechtsgeschäftliche Vertretung

§ 3 Der Pfarrer verwaltet und vertritt gem. c. 532 CIC die Pfarre und alle selbständigen Rechtspersonen der Pfarre bei allen Rechtsgeschäften. Zur Unterstützung bei dieser Aufgabe ist in der Regel ein Beauftragter / eine Beauftragte für bestimmte Bereiche der Vermögensverwaltung der Pfarre insgesamt (Verwaltungsvorstand) bestellt (vgl. § 16 Ordnung der Pfarren).

§ 4 Für die Bereiche der Vermögensverwaltung in den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) ist zur Unterstützung des Pfarrers jeweils ein Finanzverantwortlicher / eine Finanzverantwortliche der Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) zu beauftragen. Zusätzlich kann ein Verantwortlicher / eine Verantwortliche der Pfarrcaritas als Träger/in von Kinderbetreuungseinrichtungen (Mandatsträger/in) beauftragt werden. Diese Funktionen können auch von hauptamtlichen Seelsorgern und Seelsorgerinnen übernommen werden.

§ 5 In jeder Pfarre ist ein Pfarrlicher Wirtschaftsrat gem. c. 537 CIC eingerichtet, zusätzlich ist für jede juristische Person auf Ebene der Pfarrgemeinde ein eigenes Fachteam für Finanzen (gem. § 14 Statut PGR) als Vermögensverwaltungsrat gem. c. 1280 CIC einzurichten, zumindest aber sind zwei Personen als Berater/innen des/der Finanzverantwortlichen zu bestellen.

§ 6 In jeder Pfarre müssen die Organisation und der Ablauf für die richtige und effiziente Zahlungsabwicklung und Buchführung aller juristischen Personen sichergestellt sein.

§ 7 Es muss eine aktuelle Liste des Stammvermögens aller juristischen Personen vorhanden sein, bei dessen Veräußerung die Genehmigungen gem. cc. 1291 ff. CIC einzuholen sind.

§ 8 Bei Akten der ordentlichen Vermögensverwaltung kann der Pfarrer den Verwaltungsvorstand und/oder andere geeignete Personen (z. B. Finanzverantwortliche in Pfarrteilgemeinden [Pfarrgemeinden], Verantwortliche der Pfarrcaritas als Trägerin von Kinderbetreuungseinrichtungen [Mandatsträger/innen]) bevollmächtigen, Schriftstücke an seiner statt zu fertigen, niemals jedoch bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung oder der Veräußerung von Stammvermögen. Eine solche Bevollmächtigung hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

Haushaltsplan und Jahresabschluss

§ 9 Jede Pfarre hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen, der mit Zustimmung des Pfarrlichen Wirtschaftsrates beschlossen und mit Genehmigung durch die Diözesanfinanzkammer wirksam wird. Dieser Haushaltsplan hat auch die Planungen für die einzelnen Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) auszuweisen und auch die Gebarung aller selbständigen

pfarrlichen Rechtspersonen im Pfarrgebiet darzustellen. Der Verwaltungsvorstand ist an den Haushaltsplan gebunden.

§ 10 Der Jahresabschluss der Pfarre sowie sämtlicher selbständiger pfarrlicher Rechtspersonen im Pfarrgebiet wird mit Zustimmung des pfarrlichen Wirtschaftsrates bis zum 31. Mai jeden Jahres beschlossen. Danach erfolgt – nach Anhörung der Pfarre – die Rechnungsprüfung durch den Diözesanen Wirtschaftsrat, der diese Aufgabe an die von der Diözesanfinanzkammer bestellten Rechnungsprüfer/innen delegieren kann. Sofern sich keine besonderen Feststellungen ergeben, wird der Jahresabschluss durch die Diözesanfinanzkammer schriftlich genehmigt und die Entlastung ausgesprochen.

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

§ 11 Für die Pfarre und alle selbständigen Rechtspersonen der Pfarre gelten als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gem. c. 1281 CIC:

- a) Maßnahmen (Anschaffungen, Veräußerungen, Kreditaufnahme, Leasing, Schenkungen, Baumaßnahmen, Restaurierungen etc.), die einen Wert von € 15T überschreiten und nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Jahressumme heranzuziehen;
- b) Veräußerungen über € 80T (Verkauf, Tausch, Schenkung, Baurecht ...), unabhängig davon, ob diese im Haushaltsplan vorgesehen waren oder nicht;
- c) Kreditaufnahmen ab € 80T, unabhängig davon, ob diese im Haushaltsplan vorgesehen waren oder nicht;
- d) Anschaffungen ab € 80T, unabhängig davon, ob diese im Haushaltsplan vorgesehen waren oder nicht;

e) Annahmen von Grundstücksschenkungen.

§ 12 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des pfarrlichen Wirtschaftsrates sowie der schriftlichen Ermächtigung durch den Ortsordinarius. Dieser wird sich vor Erteilung der Ermächtigung bei Maßnahmen, die eine bestimmte Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) betreffen, auch das Votum des örtlichen Pfarrgemeinderates sowie des PGR-Fachteams Finanzen oder der zwei Berater/innen des/der Finanzverantwortlichen vorlegen lassen; bei Maßnahmen mit Einfluss auf die pastorale Ausrichtung der gesamten Pfarre auch das Votum des Pfarrlichen Pastoralrates.

§ 13 Als Dokumentation der Zustimmung des Pfarrlichen Wirtschaftsrates sowie der schriftlichen Ermächtigung durch den Ordinarius bedarf die rechtsgeschäftliche Unterfertigung des Pfarrers bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung zusätzlich der Gegenzeichnung durch einen Vertreter / eine Vertreterin des Gremiums sowie der kirchenbehördlichen Genehmigung durch den Ordinarius.

Veräußerung von Stammvermögen

§ 14 Die rechtsgültige Veräußerung von Vermögensstücken des Stammvermögens oberhalb der von der Bischofskonferenz festgelegten Wertgrenze sowie von künstlerisch oder historisch besonders wertvollen Gegenständen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Pfarrlichen Wirtschaftsrates sowie der Erlaubnis der zuständigen Autorität (vgl. cc. 1291 ff CIC). Das ist – abhängig vom Gegenstand – der Diözesanbischof, welcher seinerseits der Zustimmung des Diözesanen Wirtschaftsrates und des Domkapitels als Konsultorenkollegium bedarf, oder des Heiligen Stuhles.

Die Bestimmungen der §§ 12-13 gelten sinngemäß auch für Veräußerungen von Stammvermögen.

Besondere Leitungsbefugnisse im Bereich der ordentlichen Vermögensverwaltung

§ 15 Sofern Aufgaben der ordentlichen Vermögensverwaltung in den vom Pfarrer übertragenen Wirkungsbereich einer anderen Person fallen (Finanzverantwortlicher/Finanzverantwortliche einer Pfarrteilgemeinde [Pfarrgemeinde], Mandatsträger/innen), sind für folgende Akte jedenfalls die Zustimmung des Pfarrers oder des/der Beauftragten für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand) im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit einzuholen:

- a) Abschluss, Änderung und Kündigung von Bestandverträgen (zusätzlich zur Erlaubnis durch Ordinarius gem. c. 1297);
- b) Grundbuchsachen (zusätzlich zur Anbringung der Ordinariatsklausel gem. Zus.Prot. zu Art. XIII § 2 Konkordat 1933 zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich);
- c) Übernahme von Bürgschaften und Haftungen;
- d) Einbringung gerichtlicher Klagen unbeschadet der Zustimmung des Ordinarius (c. 1288 CIC);
- e) Baumaßnahmen (inkl. Abbruch) an Denkmalsgeschützten Gebäuden sowie bei Baumaßnahmen über € 50T;
- f) Restaurierung oder Veräußerung von Kunstgut unbeschadet der Zustimmung des Heiligen Stuhles gem. c. 1292 §2 CIC;
- g) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen ausgenommen bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der Pfarrcaritas;
- h) Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten, Reallasten zu Lasten von Grundstücken auch ohne Sicherstellung im Grundbuch;

- i) Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sofern damit auch eine Belastung verbunden ist;
- j) Errichtung, Erweiterung und Auflassung von Friedhöfen;
- k) Erklärung in Behördenverfahren, sofern es sich nicht um Unterfertigungen im anzeigepflichtigen Verfahren nach der OÖ. Bauordnung handelt (z. B. Grenzfeststellungen und Vermessungen);
- l) Leasingvereinbarungen;
- m) Versicherungsverträge;
- n) Baumaßnahmen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden über € 15T sowie Abbruchmaßnahmen an solchen Gebäuden;
- o) Unterfertigungen im anzeigepflichtigen Verfahren nach der OÖ. Bauordnung;
- p) Änderung von Dienstverträgen hinsichtlich Anstellungsausmaß und Arbeitszeitverteilung, ausgenommen bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Pfarrcaritas.

§ 16 Bei Maßnahmen, die eine bestimmte Pfartheilgemeinde (Pfarrgemeinde) betreffen, hat der Pfarrer oder der/die Beauftragte für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand) auch das Votum des PGR-Fachteams Finanzen oder der beiden Berater/innen (vgl. § 5) sowie des örtlichen Pfarrgemeinderates einzuholen; bei Maßnahmen mit Einfluss auf die pastorale Ausrichtung der gesamten Pfarre auch das Votum des pfarrlichen Pastoralrats.

§ 17 Bei den zuvor genannten Aufzählungspunkten lit. a) bis lit. k) kann der Pfarrer oder der/die Beauftragte für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand) der Maßnahme nur zustimmen, wenn ein positives Votum der jeweils zuständigen diözesanen Fachabteilung vorliegt. Sollte der Pfarrer oder der/die Beauftragte für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand) die Maßnahme

selbst setzen, bedarf er/sie ebenfalls der Erlaubnis der diözesanen Fachabteilung.

§ 18 Zur Dokumentation der Zustimmung des Pfarrers oder des/der Beauftragten für die Verwaltung (Verwaltungsvorstand) ist bei den zuvor genannten Akten deren Mitunterzeichnung erforderlich.

§ 19 Abschluss, Änderungen oder Auflösung von Dienstverträgen mit Leiterinnen oder Leitern von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas bedürfen der Zustimmung der diözesanen Fachabteilung. Werden die Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pfarrcaritas nicht zur Gänze durch die öffentliche Hand getragen, bedarf es der Zustimmung der diözesanen Fachabteilung und des Verwaltungsvorstandes der Pfarre.

Diözesane Mitwirkung

§ 20 Die Revision der Pfarren erfolgt von der Diözesanfinanzkammer. Aufgabe der Revision ist es, alle Agenden der Pfarre, der Pfartheilgemeinden (Pfarrgemeinden) und der damit zusammenhängenden Verwaltung zu prüfen, die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung und des Belegwesens festzustellen, in die Bücher, Schriften und Belege einzusehen und auch die Einhaltung der staatlichen sowie kirchlichen Gesetze zu überprüfen. Näheres wird in der Revisionsordnung festgelegt.

§ 21 Die Tätigkeit der pfarrlichen Wirtschaftsverwaltung unterliegt dem Aufsichtsrecht der Diözese. Diese ist berechtigt, die notwendigen Weisungen zu erteilen. Bei Säumigkeit oder Gefahr im Verzug ist sie zur Ersatzvornahme berechtigt.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 4. Mai 2021
Zl. 2021/397

27. Statut des Pfarrlichen Wirtschaftsrats

Nach erfolgter mehrmaliger Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium sowie nach Kenntnisaufnahme durch den Diözesanen Priesterrat, den Diözesanen Pastoralrat und die Dechantenkonferenz erlasse ich für die nach der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (Zl. 2021/394) reformierten Pfarren das nachfolgende

Statut des Pfarrlichen Wirtschaftsrats

Wesen des Pfarrlichen Wirtschaftsrates

§ 1 Für jede Pfarre wird ein Pfarrlicher Wirtschaftsrat gem. c. 537 CIC errichtet und im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen konstituiert. In diesem Gremium sollen dazu befähigte Katholikinnen und Katholiken den Pfarrer und die Tätigkeit des Verwaltungsvorstandes bei der Verwaltung des Pfarrvermögens unterstützen, „um die Güter der Kirche vor allem mit missionarischem Eifer und Geist zu verwalten“ (Instruktion 2020, Nr. 101).

§ 2 Der Pfarrliche Wirtschaftsrat ist ein Beratungsorgan für den Pfarrer, dem im Dekret über die Pfarrliche Vermögensverwaltung für bestimmte Angelegenheiten aber ausdrücklich ein Zustimmungsrecht gem. c. 127 §1 CIC eingeräumt wird (z. B. Haushaltsplan, Jahresabschluss, Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung). Aber auch von Beratungsergebnissen darf der Pfarrer ohne einen seinem Ermessen nach überwiegenden Grund nicht abweichen, vor allem wenn es sich um ein einvernehmliches Votum handelt (vgl. c. 127 § 2 CIC; Instruktion 2020, Nr. 113). Bei Entscheidungen, die eine bestimmte Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) betreffen, ist auch ein Votum des PGR-Fachteams Finanzen bzw. der Berater/innen (gem. § 5 iVm § 12 des Dekretes über die Pfarrliche Vermögensverwaltung) sowie des lokalen Pfarrgemeinderates einzuholen; bei Maßnahmen mit Einfluss auf die pastorale

Ausrichtung der gesamten Pfarre auch das Votum des Pfarrlichen Pastoralrates.

Zusammensetzung

§ 3 Den Vorsitz des Pfarrlichen Wirtschaftsrats hat der Pfarrer inne, der selbst nicht Mitglied dieses Gremiums ist und daher auch nicht mitstimmt. Er besitzt somit kein Dirimierungsrecht im Fall der Stimmengleichheit bei Abstimmungen in zustimmungspflichtigen Materien.

§ 4 Der Pfarrliche Wirtschaftsrat setzt sich aus jeweils einem/einer Entsendeten aus jeder Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) zusammen. Das Gremium kann auch während der Funktionsperiode um bis zu vier Personen erweitert werden, die dafür der Beauftragung durch den Pfarrlichen Pastoralrat bedürfen. Es sollen nur solche Personen entsendet werden, die in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen.

§ 5 Die/Der Beauftragte für die Pfarrseelsorge (Pastoralvorstand) und die/der Beauftragte für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand) nehmen an den Sitzungen des Pfarrlichen Wirtschaftsrates in beratender Funktion teil, stimmen aber nicht mit.

§ 6 Die Funktionsperiode des Pfarrlichen Wirtschaftsrates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein aus den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) entsendetes Mitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, ist an seiner Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode eine andere Person zu entsenden.

§ 7 Mitglieder können vorzeitig abberufen werden, wenn der Pfarrliche Wirtschaftsrat bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder einen begründeten Misstrauensantrag mit qualifizierter Zwei-Drittel-Mehrheit annimmt.

§ 8 Zu einzelnen Themen können auch weitere Personen in beratender Funktion beigezogen werden.

§ 9 Der Pfarrliche Wirtschaftsrat wählt in seiner ersten Sitzung der Funktionsperiode aus dem Kreis der Ehrenamtlichen eine Obfrau / einen Obmann, die/der zugleich auch stellvertretende Vorsitzende des Gremiums ist. Weiters wird in der ersten Sitzung der Funktionsperiode auch eine stellvertretende Obfrau / ein stellvertretender Obmann gewählt, die/der diese Funktion übernimmt, wenn die Obfrau / der Obmann in der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert ist.

§ 10 Mit der Funktion der Schriftführung soll vom Vorsitzenden mit der Zustimmung des Pfarrlichen Wirtschaftsrats eine geeignete Person beauftragt werden. Diese ist für die Erstellung des Protokolls des Sitzungsverlaufs und der Beschlüsse verantwortlich, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der Pfarrer als Vorsitzender oder der/die stellvertretende Vorsitzende eine Materie zur Abstimmung gebracht haben und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben

Aufgaben

§ 12 Im Pfarrlichen Wirtschaftsrat werden wirtschaftliche Entscheidungen, die die Pfarre als Gesamtes betreffen, behandelt und entschieden. Dieses Gremium stellt auch die Übersicht der Finanzlage in den einzelnen Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) sicher.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) der Beschluss über die Zustimmung zum jährlichen Haushaltplan der Pfarre, der auch die Gebarung sämtlicher selbständiger pfarrlicher Rechtspersonen im Pfarrgebiet umfasst;
- b) der Beschluss über die Zustimmung zum Jahresabschluss der Pfarre und sämtlicher selbständigen pfarrlichen Rechtspersonen im Pfarrgebiet;
- c) der Beschluss über die Zustimmung zu Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Pfarre sowie der selbständigen pfarrlichen Rechtspersonen. Welche Maßnahmen zur außerordentlichen Vermögensverwaltung zählen, richtet sich nach dem Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens;
- d) der Beschluss über die Zustimmung zur Veräußerung von Stammvermögen der Pfarre sowie der selbständigen pfarrlichen Rechtspersonen.

§ 13 Die zur Dokumentation der Zustimmung des Pfarrlichen Wirtschaftsrates erforderliche Gegenzeichnung des Rechtsgeschäfts bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung erfolgt durch den Obmann / die Obfrau des Pfarrlichen Wirtschaftsrats, bei dessen / deren Verhinderung durch seine/ihre Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Gremiums.

Geschäftsordnung des Pfarrlichen Wirtschaftsrates

§ 14 In der Geschäftsordnung des Pfarrlichen Wirtschaftsrates werden die Details, insbesondere die Anzahl, die Anberaumung und der Ablauf der Sitzungen, festgelegt.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 4. Mai 2021
Zl. 2021/398.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 4. Mai 2021

MMag. Christoph Lauermann
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz